

Aufnahmereglement

Svanah Aktivmitglieder (A-Mitglieder)

Der vollständig ausgefüllte Aufnahmeantrag ist an das Svanah Sekretariat einzureichen. (auch als Download-Formular auf der Webseite)

Der Antrag wird durch die Aufnahme- und Ausbildungskommission (AAK) auf die Erfüllung der Aufnahmebedingungen kontrolliert und anschliessend dem Vorstand mit einer begründeten Empfehlung zur Aufnahme oder Ablehnung vorgelegt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Wird ein Antrag abgelehnt, so wird die Ablehnung innert 4 Wochen nach dem Vorstandsentscheid der Antragstellerin oder dem Antragsteller vom Sekretariat schriftlich begründet mitgeteilt. (Rekursmöglichkeiten gegen den Vorstandsentscheid s. unten)

Voraussetzungen für die Aktiv-Mitgliedschaft

1. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in Alternativmedizin / Naturheilkunde in mindestens einer Fachrichtung (Ayurveda Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin TCM, Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN) gemäss dem Berufsbild der Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom
2. Eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (BAB) für Alternativmedizin / Naturheilkunde, sofern der Standortkanton dies in seiner Gesetzgebung vorsieht.
3. Ein guter Leumund (Strafregisterauszug, nicht älter als 6 Monate)
4. Zweckmässige Praxisräume
5. Eine Berufshaftpflichtversicherung

Ausbildungs- und Praktikumsstandards

Die Ausbildungs- und Praktikumsstandards orientieren sich an der Definition des eidgenössischen Diploms für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker. Diese Standards können in Form des eidgenössischen Diploms, des Zertifikates der Oda AM oder via dem Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung, gemäss der „AAK-Richtlinie für Svanah Qualitätsstandards“, belegt werden.

Praxisräumlichkeiten

Die Praxisräumlichkeiten müssen dem Svanah-Standard für Praxisräume entsprechen. Sie werden durch ein Mitglied der Aufnahme- und Ausbildungskommission inspiziert und auf Zweckmässigkeit zur Berufsausübung geprüft. Liegt bereits eine anderweitige Überprüfung vor (z.B. durch Kantonsärzte, Verbände), erübrigt sich eine weitere Inspektion. Wird die Praxistätigkeit erst nach der Aufnahme in den Verband aufgenommen, muss die Inspektion nachgeholt werden (s. Reglement Praxisräume).

Aufnahme- und Praxisinspektionsgebühren

Die Aufnahmegebühr gemäss Gebührenreglement deckt den Aufwand für die Prüfung des Aufnahmegesuches und ist mit der Gesuchstellung fällig; sie wird bei einer Neumitgliedschaft an die 1. Mitgliedschaftsgebühr angerechnet.

Für zusätzliche Aufwände bei der Prüfung von nicht formal erworbenen Ausbildungskompetenzen (mittels eines sog. Äquivalenzverfahrens), können weitere Gebühren (gemäss Gebührenreglement und vorheriger Absprache) in Rechnung gestellt werden.

Rekursmöglichkeiten

Abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber können einmalig gegen den Entscheid des Vorstandes rekurren. Eine begründete Einsprache ist schriftlich innert Monatsfrist nach Erhalt des abschlägigen Entscheides an das Sekretariat zu richten.

Ausgabe 2016
(genehmigt an MV März 2016)